

Ablösung NOK-Gründungsvertrag durch Aktionärbindungsvertrag und Eignerstrategie

Erläuternder Bericht

28. März 2019

Zusammenfassung

Mit dem eidg. Stromversorgungsgesetz hat sich die Schweizer Strommarktordnung grundlegend geändert. Der sog. NOK-Gründungsvertrag der Eignerkantone der Axpo Holding AG ist nicht mehr zeitgemäss. Die Aufgabenteilung zwischen der Axpo Holding mit ihren Tochtergesellschaften (nachfolgend zusammen: Axpo) und den Kantonswerken hat sich mit der Öffnung des Marktumfeldes verändert. Die Eignerkantone und die Kantonswerke streben deshalb eine Ablösung des NOK-Gründungsvertrags an. Das Verhältnis unter den Aktionären und gegenüber der Axpo soll neu in einem Aktionärbindungsvertrag (ABV) und einer Eignerstrategie festgelegt werden. Zudem sollen die Statuten an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

Mit der Eignerstrategie bekunden die Aktionäre, dass die Axpo auch in Zukunft einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit in der Schweiz leisten soll. Dies obwohl die Axpo seit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes keinen direkten Versorgungsauftrag mehr hat. Die von der Axpo gehaltenen Anteile an Stromnetzen und Wasserkraft sollen deshalb mehrheitlich in öffentlicher Hand bleiben. Zudem soll die Axpo Holding mehr als 50 % an ihren für die Versorgung bedeutenden Tochtergesellschaften halten. Als führende Grossproduzentin wird die Axpo Investitionen bevorzugt in erneuerbare Energien tätigen. Wichtige Entscheidungskriterien sind dabei die Wirtschaftlichkeit und die Versorgungssicherheit. Auf zusätzliche Produktion aus Kernenergie wird verzichtet, die bestehenden Anlagen werden aber solange betrieben, als sie sicher und wirtschaftlich sind. Die Axpo und die Kantonswerke nutzen Synergien bei der Entwicklung und dem Betrieb von Stromnetzen sowie der Vermarktung von Strom. Als marktorientiertes Unternehmen erwirtschaftet die Axpo genügend Cashflow für die langfristige Sicherung der Investitionen und eine marktübliche Dividende. Die Eignerstrategie wird für 8 Jahre abgeschlossen und wird regelmässig überprüft.

Im ABV werden in einer für die Parteien verbindlichen Weise das Verhältnis der Vertragspartner untereinander sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt. Zur Stärkung der Axpo ist für eine 5-jährige «Lock-up Periode» ein Veräusserungsverbot an Dritte festgelegt. Für die Zeit danach behalten die Aktionäre gemeinsam mindestens 51 % ihrer Aktien. Falls ein Aktionär nach der Lock-up Periode seinen freien Teil veräussern will, sichern Vorhandrechte die Interessen der verbleibenden Aktionäre ab. Der ABV wird für 8 Jahre fest abgeschlossen und verlängert sich ohne Kündigung automatisch um jeweils weitere 5 Jahre.

Bei den Statuten werden insbesondere Anpassungen im Bereich der Governance (Wahl des Verwaltungsrates, Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) vorgenommen. Obwohl für die Axpo Holding gesetzlich nicht vorgeschrieben, orientieren sich die Statuten bewusst an den strengeren Vorgaben für börsenkotierte Unternehmen.

Weil die Kantonsregierungen bzw. die Verwaltungsräte der Kantonswerke als Eigentümerversorger nicht mehr direkt mit eigenen Vertretern im Verwaltungsrat der Axpo Holding einsitzen, regelt ein bereits erstelltes und gelebtes Informationskonzept den zulässigen Informationsfluss zwischen der Gesellschaft und den Aktionären.

Statuten, ABV und Eignerstrategie sind nach langen Verhandlungen von den Vertretern der Kantonsregierungen und der Kantonswerke genehmigt worden. Die Verhandlungen mit insgesamt 13 Parteien wurden über rund zweieinhalb Jahre geführt. Dabei galt es, die zum Teil unterschiedlichen Interessen aller Parteien zu berücksichtigen. Die nun vorliegenden Dokumente stellen einen von allen Beteiligten getragenen Kompromiss dar.

Die Verwaltungsräte der vier Kantonswerke haben der Ablösung des NOK-Gründungsvertrages durch einen ABV und eine Eignerstrategie bereits zugestimmt. Jetzt liegt es an den zuständigen Behörden in den einzelnen Kantonen, ebenfalls über die Ablösung des NOK-Gründungsvertrages zu befinden. Die Zuständigkeiten in den Kantonen sind unterschiedlich. Sie liegen je nach Kanton bei der Regierung,

beim Parlament und allenfalls bei der Bevölkerung (in einigen Kantonen unterliegen die erforderlichen Beschlüsse des Parlaments dem fakultativen Referendum). In einzelnen Kantonen werden vorgängig öffentliche Anhörungen durchgeführt.

Die Statuten werden durch die Generalversammlung der Axpo Holding AG genehmigt. Die Änderung des Gesellschaftszweckes erfordert mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 OR).

Die Vertragsparteien können das Vertragswerk in der vorliegenden Form annehmen oder ablehnen. Allfällige Anpassungen an den Dokumenten bedingen eine nachträgliche Zustimmung aller Vertragsparteien. Dies führt zu langwierigen Nachverhandlungen und kann zum Scheitern des gesamten Prozesses führen. Die Beratungen um die Auflösung des NOK-Gründungsvertrages müssen im Wissen um diese weitreichenden Konsequenzen geführt werden.

Wenn die erforderlichen Zustimmungen vorliegen, kann der NOK-Gründungsvertrag aufgehoben werden und das neue Vertragswerk in Kraft treten (anvisiert wird der 1.1.2021).

1. Ausgangslage

1.1 Neue Organisation der Schweizer Stromversorgung

Die frühere NOK bzw. die heutige Axpo Holding mit ihren Tochtergesellschaften (nachfolgend zusammen: Axpo) und die Kantonswerke haben 100 Jahre lang für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung in der Nordostschweiz gesorgt und tun dies auch heute noch. Für die Eigentümer stellen die Unternehmen auch eine bedeutende finanzielle Beteiligung dar.

Mit dem eidgenössischen Stromversorgungsgesetz von 2007 haben sich die Aufgaben bei der schweizerischen Stromversorgung grundlegend geändert. Die regionalen Regelzonen wurden durch eine nationale Zone abgelöst. Für den diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes ist seit 2009 die Swissgrid AG zuständig. Anfang 2013 wurde ihr auch das Eigentum am Stromübertragungsnetz und damit die Verantwortung für Unterhalt, Erneuerung und Ausbau übertragen. Weiter wurde auf Anfang 2009 der Strommarkt in der Schweiz teilweise geöffnet, vorerst für Endverbraucher mit einem Bezug über 100 Megawattstunden (MWh) pro Jahr.

Dadurch haben sich die Rahmenbedingungen für die Axpo wie auch für die Kantonswerke wesentlich verändert. Die regionale Ausrichtung hat an Bedeutung verloren. Die Möglichkeiten der Einflussnahme der Kantone auf die Versorgungssicherheit (über die Axpo-Beteiligung) haben sich gegenüber früher verringert. Die bisherige Aufgabenteilung zwischen der Axpo und den Kantonswerken ist nicht mehr in allen Teilen umsetzbar. Sie sind in einzelnen Geschäftsfeldern teilweise sogar zu Konkurrenten geworden.

1.2 Entwicklungen im Strommarkt und bei der Axpo

Die Axpo hat im Gegensatz zu den meisten Schweizer Stromunternehmen fast keine gebundenen Kundinnen und Kunden, denen sie den Strom zu Gestehungskosten verrechnen kann (Ausnahme: Belieferung von gebundenen Kundinnen und Kunden durch die Tochtergesellschaft CKW). Sie muss nahezu den gesamten erzeugten Strom im Markt absetzen. Als Folge der tiefen Strompreise musste die Axpo in den Geschäftsjahren 2013/14 bis 2015/16 hohe Wertberichtigungen auf ihren Kraftwerken vornehmen. Es resultierten negative Geschäftsergebnisse mit einem kumulierten Verlust von rund 3,0 Mrd. Franken. Der Verwaltungsrat der Axpo Holding präsentierte deshalb im Dezember 2016 seine Strategie zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Konzerns. Die Kernenergie und einige weitere Anlagen (Gaskraftwerke, einige Wasserkraftwerke) sollen in der gut kapitalisierten Tochterfirma «Axpo Power AG» zusammengefasst werden. Die Kompetenzen in den Wachstumsfeldern erneuerbare Energien und internationales Kundengeschäft sollen zusammen mit den Stromnetzen, Teilen der Wasserkraft und der Asset-Vermarktung in der neuen Tochterfirma «Axpo Solutions AG» gebündelt werden. Das Kapital für die Wachstums-Strategie solle nicht nur von der Axpo Holding, sondern ab 2019 auch von neuen Minderheits-Investoren kommen. Im September 2017 gab der Verwaltungsrat bekannt, dass dank der operativen Fortschritte und verbesserter Ertragsaussichten ab 2020 (infolge erwarteter höherer Strompreise) die angekündigte strategische Neuausrichtung der Gruppe aus eigener Kraft finanziert werden könne. Die Bündelung der Wachstumsfelder in der eigenen Einheit «Axpo Solutions AG» solle aber so fortgesetzt und vorbereitet werden, dass bei einer Verschlechterung des Umfelds innert Jahresfrist der Gang an den Kapitalmarkt möglich wäre. Damit sichere sich die Axpo

die strategische Flexibilität, um schnell auf neue Marktsituationen reagieren zu können. In den Geschäftsjahren 2016/17 (310 Mio. Franken) und 2017/18 (131 Mio. Franken) erzielte die Axpo positive Unternehmensergebnisse.

1.3 Projekt Eigentümerinteressen der Aktionäre der Axpo Holding

Im Juni 2016 nahmen die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhodens, Appenzell Innerrhodens, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich unter Federführung der Kantone Aargau und Zürich ein Projekt in Angriff mit dem Ziel, gemeinsam die Schlüsse aus den Entwicklungen der letzten Jahre zu ziehen und die Eigentümerinteressen zu klären. Im Laufe des Projekts wurden auch die weiteren Aktionäre der Axpo Holding, die Kantonswerke AEW Energie AG (AEW), EKT Holding AG (EKT), Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und SAK Holding AG (SAK) sowie die Axpo Holding in das Projekt eingebunden.

Zwei wichtige Schritte wurden bereits abgeschlossen: Erstens wurde in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Axpo Holding die Entpolitisierung und Verkleinerung des Verwaltungsrates vorbereitet und mit den Erneuerungswahlen des Verwaltungsrates an den Generalversammlungen vom 10. März 2017 und vom 19. Januar 2018 umgesetzt. Zweitens findet seit Januar 2018 zweimal jährlich ein Informationsaustausch zwischen der Axpo Holding und den Aktionären statt, damit die Aktionäre, auch nachdem sie nicht mehr direkt mit eigenen Vertretern der Regierungen bzw. der Kantonswerke im Verwaltungsrat vertreten sind, weiterhin adäquat über ihre Beteiligung informiert werden.

Ein weiteres Teilprojekt betrifft den sogenannten NOK-Gründungsvertrag von 1914. Der Vertrag ist nach über 100 Jahren in praktisch allen Bestimmungen überholt bzw. nicht mehr oder nur noch bedingt anwendbar. Im vorliegenden Bericht soll dargelegt werden, aus welchen Gründen (Kapitel 2.1) und mit welchen Zielsetzungen (Kapitel 2.2) dieser abgelöst werden soll. Für die Erarbeitung einer für alle Beteiligten guten Nachfolgelösung wurde eine zweistufige Projektorganisation (politisches Gremium für die Entscheide, fachtechnische Arbeitsgruppe für die Erarbeitung der Grundlagen) und ein abgestuftes Vorgehen gewählt (Kapitel 2.3). Die Resultate dieses über zwei Jahre dauernden Prozesses – der (neue) ABV, die (neue) Eignerstrategie sowie die angepassten Statuten – sind im Kapitel 2.4 beschrieben.

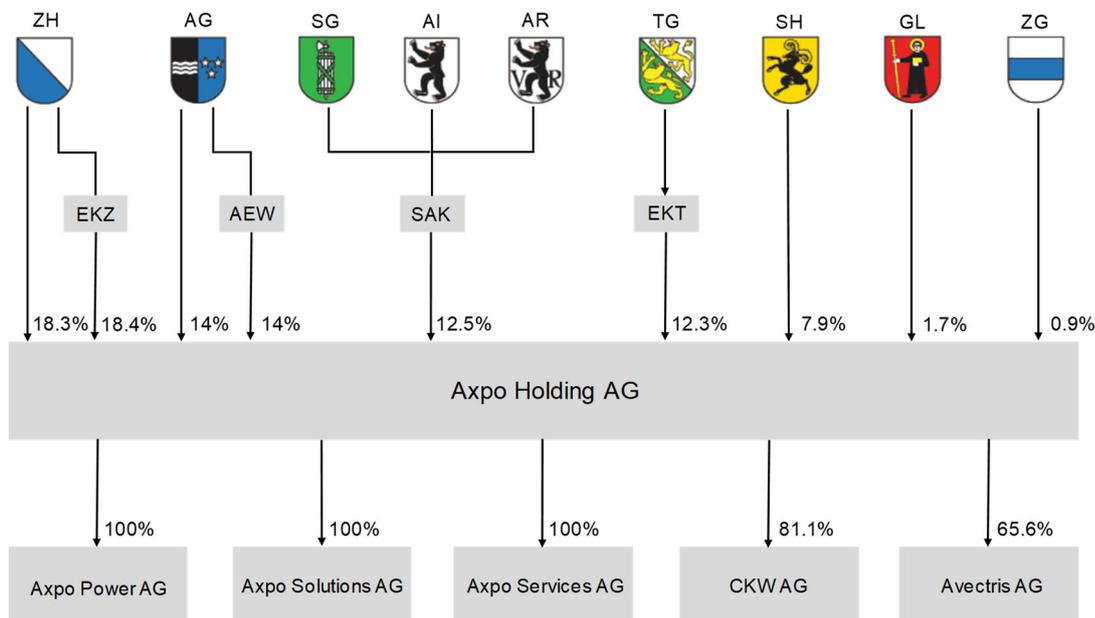


Abbildung: Struktur Axpo-Konzern (Stand 30.09.2018)

2. Ablösung NOK-Gründungsvertrag durch ABV und Eignerstrategie

2.1 Gründe für die Ablösung

Der NOK-Gründungsvertrag soll aus folgenden Gründen abgelöst werden:

a. Veränderte Rahmenbedingungen – NOK-Gründungsvertrag überholt / nur noch bedingt anwendbar
Bis vor einigen Jahren war die Schweizer Stromversorgung ein Monopolbereich mit acht regionalen Regelzonen. Das Versorgungsgebiet der heute in den Axpo-Konzern eingegliederten NOK in der Ostschweiz war in einer Regelzone zusammengefasst. Das Stromnetz gehörte der Axpo beziehungsweise den angeschlossenen Kantons- und Gemeindewerken. Sie waren für die Stromtarife und die sichere Versorgung verantwortlich. Mit dem Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 hat sich der nationale Strommarkt grundlegend geändert. Heute ist der Markt teilliberalisiert. Die acht Regelzonen wurden 2009 durch eine schweizerische Regelzone abgelöst. Für deren diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb ist die nationale Netzgesellschaft Swissgrid AG zuständig. Nach über 100 Jahren ist der NOK-Gründungsvertrag in praktisch allen Bestimmungen überholt bzw. nicht mehr oder nur noch bedingt anwendbar.

b. Verändertes Verhältnis zwischen Kantonswerken und Axpo

Mit der Teilliberalisierung des schweizerischen Strommarktes hat sich auch das Verhältnis zwischen den Kantonswerken und der Axpo geändert. Die Axpo und die Kantonswerke treten heute bereits teilweise bei der Versorgung von Grosskunden als Konkurrenten auf. Mit der freien Lieferantenwahl für Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Gemeindewerke, Kantonswerke, usw.) und Endverbraucher mit Jahresverbrauch ab 100 MWh hat § 4 NOK-GV an Bedeutung verloren.

c. Zu starre Vorgaben zur Aktionärsstruktur

§ 3, mit weitgehenden Veräusserungsbeschränkungen für die Aktien, verhindert die Beteiligung weiterer Aktionäre und erschwert Aktienverkäufe der bisherigen Aktionäre. Im heutigen Marktumfeld muss es unter bestimmten, festzulegenden Voraussetzungen (Verkaufsbeschränkungen, Vorhandrechte) möglich sein, Kooperationen einzugehen bzw. ggf. neue Aktionäre (bspw. andere Kantone oder Kantonswerke) aufzunehmen, durch eine Kapitalerhöhung oder den Verkauf von Aktien.

d. Vertragspartner nicht mehr adäquat

Die Vertragspartner des NOK-Gründungsvertrags (Vertragskantone) sind nicht mit dem Aktionariat identisch (z.T. Vertragskantone, z.T. Kantonswerke, SAK als «interkantonales» Werk). In der heutigen Strommarktordnung ist eine Überführung in einen ABV mit allen Aktionären sinnvoll.

e. Fehlende Kündigungsklausel

Der NOK-Gründungsvertrag enthält keine Kündigungsklausel. In einem zeitgemässen zukünftigen Vertrag sollte jedem Vertragspartner die Möglichkeit gegeben werden, den Vertrag innert angemessener Frist kündigen zu können.

2.2 Ziele

Der NOK-Gründungsvertrag soll durch einen unter allen Aktionären abgeschlossenen, zeitgemässen und flexibleren ABV sowie eine Eignerstrategie abgelöst werden. Gleichzeitig sollen die Statuten der Axpo Holding überarbeitet werden. Während dem im ABV in einer verbindlichen Weise das Verhältnis der Vertragspartner untereinander sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt werden, legt die Eignerstrategie die gemeinsamen strategischen Ziele der Aktionäre fest. Dabei berücksichtigen die Aktionäre die unternehmerische Autonomie der Axpo Holding, die Eignerstrategie stellt aber für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung eine wichtige und relevante Leitplanke dar.

Bei der Erarbeitung der Eignerstrategie haben insbesondere folgende Fragestellungen im Zentrum gestanden:

1. Versorgungssicherheit

Mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes haben sich die Möglichkeiten der Einflussnahme der Kantone auf die Versorgungssicherheit (über die Axpo-Beteiligung) gegenüber früher deutlich verringert (vgl. oben Abschnitt 1.1). Daraus könnte abgeleitet werden, dass die Kantone und die Kantonswerke nicht mehr zwingend an ihren Beteiligungen festhalten müssen, was seinerzeit im Sinne des Gründungsvertrages war. Weil der Strukturwandel in der Branche noch nicht abgeschlossen ist, wollen die Kantone zusammen mit den Kantonswerken aber weiterhin einen Beitrag für die Versorgungssicherheit in der Schweiz leisten. Denn diese ist für Gesellschaft und Wirtschaft von zentraler Bedeutung.

Voraussetzung für eine sichere Stromversorgung ist eine gut ausgebaute und unterhaltene Netzinfrastruktur. Auf der Erzeugungsseite kommt der Wasserkraft in der Schweiz mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie eine noch grössere Bedeutung zu. Deshalb wollen Kantone und Kantonswerke sicherstellen, dass die gehaltenen Anteile an Stromnetzen und Wasserkraft mehrheitlich in direktem oder indirektem Eigentum der öffentlichen Hand verbleiben.

Die politische Beurteilung, inwieweit die Kantone noch einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten müssen oder wollen, fällt unterschiedlich aus. Einzelne Aktionäre wünschen längerfristig die Möglichkeit, ihre Anteile vollständig verkaufen zu können. Für andere stellt ihre Beteiligung weiterhin ein Instrument für die Versorgungssicherheit dar. Die vorbereitenden Gremien konnten sich auf einen Kompromiss einigen. Dieser sieht vor, dass während einer Lock-up Periode eine Veräusserung von Anteilen an Dritte nicht möglich ist. Längerfristig wird aber die Möglichkeit geschaffen, dass Kantone und Kantonswerke einen Teil ihrer Beteiligung verkaufen können.

2. Stärkung des Axpo-Konzerns in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld

Als Produzentin ohne gebundene Endkundinnen und Endkunden (mit Ausnahme der Tochtergesellschaft CKW) war der Axpo-Konzern in den letzten Jahren mit tiefen Strompreisen besonders gefordert, da er einen Grossteil seines Stromes nicht zu Gestehungskosten verrechnen konnte. Weil die Strombranche kapitalintensiv ist, kann der Axpo-Konzern am Kapitalmarkt davon profitieren, dass er im Eigentum der öffentlichen Hand liegt. Mit einem klaren Bekenntnis zur Axpo-Beteiligung helfen die Eigentümer dem Unternehmen, die wirtschaftlich schwierige Lage besser zu bewältigen.

3. Wahrung der finanziellen Interessen der Kantone

Die Axpo-Beteiligung stellt für die Kantone und die Kantonswerke eine wertvolle Beteiligung dar. Von der wirtschaftlichen Erholung des Unternehmens können auch die Eigentümer profitieren. Die Eigentümer erwarten eine marktübliche Dividende, welche aber dem Unternehmen genügend Spielraum für die weitere Entwicklung sowie die notwendigen Investitionen in Netze und Produktion lässt.

4. Zusammenarbeit mit den Kantonswerken

Mit der Marktöffnung hat sich die Aufgabenteilung zwischen Axpo-Konzern und den Kantonswerken verändert. Teilweise sind sie sogar zu Konkurrenten geworden Doppelspurigkeiten sind so weit möglich zu vermeiden. Deshalb sollen Synergien zwischen den Kantonswerken und dem Axpo-Konzern im gesetzlich erlaubten Rahmen genutzt werden, beispielsweise im Bereich der Stromvermarktung, hier können mögliche Optimierungspotenziale erschlossen werden.

5. Einflussnahme der Eigner auf die Axpo-Beteiligung

Der Verwaltungsrat der Axpo Holding wurde verkleinert und entpolitisiert. Dadurch ist der Informationsfluss zwischen Aktionären (Kantone und Kantonswerke) und Unternehmen auf eine neue Grundlage zu stellen. Die Eigner nehmen neu mit folgenden Instrumenten Einfluss auf ihr Unternehmen:

- Eignerstrategie, ABV und Statuten
- Informationskonzept
- Wahrung der Aktionärsrechte

2.3 Projektorganisation und -ablauf

Die Projektorganisation umfasste das politische Gremium (Entscheidungsgremium) und die fachtechnische Arbeitsgruppe. Die Federführung wurde von den Kantonen AG und ZH übernommen. Die Projektleitung (Stephan Attiger als Vorsitzender des politischen Gremiums, Werner Leuthard als Leiter der fachtechnischen Arbeitsgruppe) lag beim Kanton Aargau.

Mitglieder politisches Gremium (Stand 30. November 2018)

| | |
|---|---|
| Stephan Attiger (AG, Vorsitz) | Markus Kägi (ZH) |
| Martin Kessler (SH) | Kaspar Becker (GL) |
| Dölf Biasotto (AR) | Ernst Werthmüller (AEW) |
| Marc Mächler (SG) | Ueli Betschart (EKZ) |
| Heinz Tännler (ZG) | Peter Schütz (EKT) |
| Ruedi Ulmann (AI) | Walter T. Vogel (SAK) |
| Walter Schönholzer (TG) | Thomas Sieber (Axpo Holding) |
| Werner Leuthard (AG, Leiter fachtechnische Arbeitsgruppe) | Matthias Möller (ZH, Koordination politisches Gremium und fachtechnische Arbeitsgruppe) |

Mitglieder fachtechnische Arbeitsgruppe (Stand 30. November 2018)

| | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| Werner Leuthard (AG, Leitung) | Hansruedi Kunz (ZH) |
| Andrea Paoli (SH) | Jakob Marti (GL) |
| Stefano Garbin (SG, AR, AI, SAK) | Hubert Zimmermann (AEW) |
| Hajo Leutenegger (ZG) | Swen Egloff (EKZ) |
| Peter Schütz (TG, EKT) | Niklaus Zepf (Axpo Holding) |

Markus Binder / Andreas Binder (Berater)
Roger Sonderegger (Berater)

Das Projekt wurde durch das politische Gremium am 16. September 2016 mit Genehmigung des von der fachtechnischen Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Projektauftrags ausgelöst. Zu den ersten Entwürfen für das neue Vertragswerk wurden im Sommer 2017 im Rahmen eines Mitberichtsverfahrens erste grundsätzliche Stellungnahmen der am Projekt Beteiligten eingeholt. Im Anschluss wurden die noch offenen Punkte weitgehend geklärt. Im Sommer 2018 wurde zu den Entwürfen des ABV, der Eignerstrategie und der Statuten eine Vernehmlassung bei den Regierungen und den Verwaltungsräten der involvierten Kantone und Kantonswerke durchgeführt. Die Auswertung der Vernehmlassung zeigte insbesondere Differenzen betreffend die Dauer von ABV und Eignerstrategie, die Quoren für Anpassungen der Dokumente sowie die zukünftige Bindung an die Axpo Holding (Aktien-Mindestbeteiligung von 51% nach Abschluss der vorgesehenen fünfjährigen Halteperiode (Lockup-Periode)). Die Vertreter der Kantonsregierungen und der Verwaltungsräte der Kantonswerke konnten sich in ihrer achten Sitzung vom 1. November 2018 auf das vorliegende Vertragswerk einigen.

2.4. Struktur und Inhalte der neuen Dokumente

Der bestehende NOK-Gründungsvertrag (Vereinbarung zwischen den NOK-Vertragskantonen) soll abgelöst werden durch einen ABV und eine Eignerstrategie (Vereinbarungen zwischen den Aktionären). Zudem sollen die Statuten der Axpo Holding überarbeitet werden.

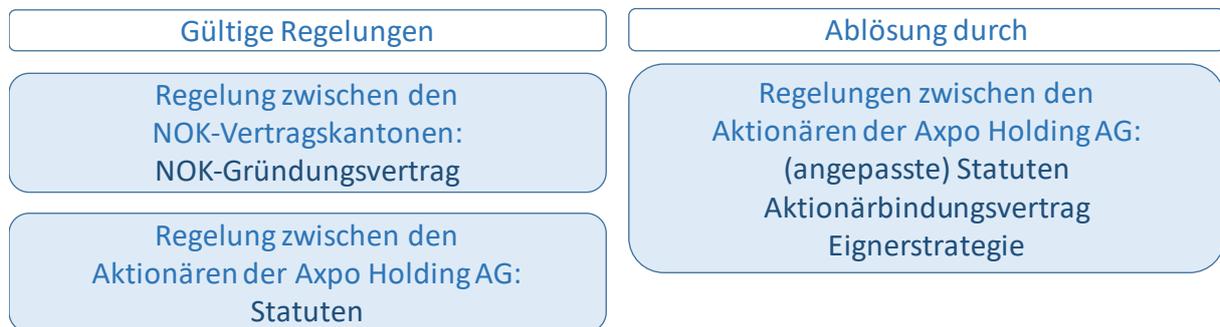


Abbildung: heutige und vorgesehene neue Regelungen

Der NOK-Gründungsvertrag ist ein interkantonaler Vertrag (Konkordat). Für seine Auflösung ist die Zustimmung aller Vertragskantone (AG, GL, SH, TG, ZG, ZH) erforderlich. In den meisten Vertragskantonen liegt dieser Beschluss in der Kompetenz des Parlaments, teilweise untersteht der Beschluss dem fakultativen Referendum.

Die Erarbeitung von ABV und Eignerstrategie sowie die Anpassung der Statuten wurden eng begleitet durch die Experten Markus und Andreas Binder (Unternehmensrecht, Vertragsrecht, Corporate Governance) und Roger Sonderegger (Public Corporate Governance).

2.4.1 Statuten

Bei den Statuten der Axpo Holding wurde insbesondere der Zweckartikel (Art. 2) an die heutigen Verhältnisse angepasst. Der Zweck ist – wie bspw. auch bei der BKW und der Alpiq – möglichst offen gestaltet. Die strategischen Vorgaben und Leitplanken für den Verwaltungsrat sind in der Eignerstrategie festgelegt.

Zudem wurden Anpassungen im Bereich der Governance vorgenommen. Obwohl für die Axpo Holding als nicht börsenkotiertes Unternehmen gesetzlich nicht vorgeschrieben, wurden teilweise bewusst die strengeren Vorgaben für börsenkotierte Unternehmen übernommen. Die Anpassungen im Bereich der Governance umfassen u.a.

- die Einzelwahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates (Art. 16)
- eine Amtszeit- und Altersbeschränkung für Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 16)
- die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung (heute wählt der Verwaltungsrat seinen Präsidenten selbst) (Art. 17)
- eine Anpassung bei der Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung: die Genehmigung soll analog der Umsetzung bei börsenkotierten Unternehmen erfolgen (Art. 22 und 22a)

2.4.2 Aktionärbindungsvertrag (ABV)

Im ABV werden in einer für die Parteien verbindlichen Weise das Verhältnis der Vertragspartner untereinander sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt (z.B. Zusammensetzung Verwaltungsrat, Dividendenpolitik, Veräußerungsverbote, Mindestbeteiligungen, Vorhandrechte, Mitverkaufsrechte und -pflichten, Dauer des Vertrags, Kündigungsmöglichkeit).

Zu Ziffer 7 ABV: Veräußerungsverbot (vgl. auch Abbildung unten)

Ziffer 7.1 Lockup-Periode und Ziffer 7.2 Ausnahmen zum Veräußerungsverbot

Die Axpo soll in der aktuellen wirtschaftlichen Lage gestärkt werden. Deshalb und aus Rücksicht auf den politischen Prozess zur Ablösung des NOK-Gründungsvertrages gibt es eine 5-jährige Lock-up Periode, während der die Aktionäre ihre Anteile an der Axpo Holding zu 100% halten. Während dieser Lock-up Periode sind nur folgende Geschäfte möglich:

- (i) Aktien-Übertragungen zwischen Kantonen und eigenen Kantonswerken (ohne Vorhandrechte)
- (ii) generelle Aktien-Übertragungen zwischen den Aktionären (mit Vorhandrechten, zur Sicherstellung der Gleichberechtigung der Aktionäre und zur Vermeidung unerwünschter Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse; Ausnahme: die Aktionäre ZG und GL mit sehr geringen Aktienanteilen, die beide auch nicht über ein eigenes Kantonswerk verfügen, dürfen ihre Beteiligung ohne Vorhandrechte übertragen).

Ziffer 7.3 Verpflichtung zur Mindestbeteiligung nach Ablauf der Lock-up Periode

Nach Ablauf der Lock-up Periode erhalten die Aktionäre mehr Handlungsspielraum. Sie können ihre Anteile grundsätzlich veräußern. Zur Sicherung, dass die Mehrheit der Gesellschaft in den Händen des bisherigen Aktionariats bleibt, müssen die Parteien aber gemeinsam mindestens 51% der Aktien an der Gesellschaft halten. Dabei hat jede Partei die Verpflichtung zum Halten der gemeinsamen Mindestbeteiligung proportional zu ihrem am Ende der Lock-up Periode bestehenden Aktienanteil (individuelle Mindestbeteiligung). Die Verpflichtung kann nach Ablauf der festen Vertragsdauer von 8 Jahren (vgl. Ziffer 14 des ABV) mit einem Quorum von über 50% und der Zustimmung von mindestens fünf Vertragsparteien abgeändert oder aufgehoben werden.

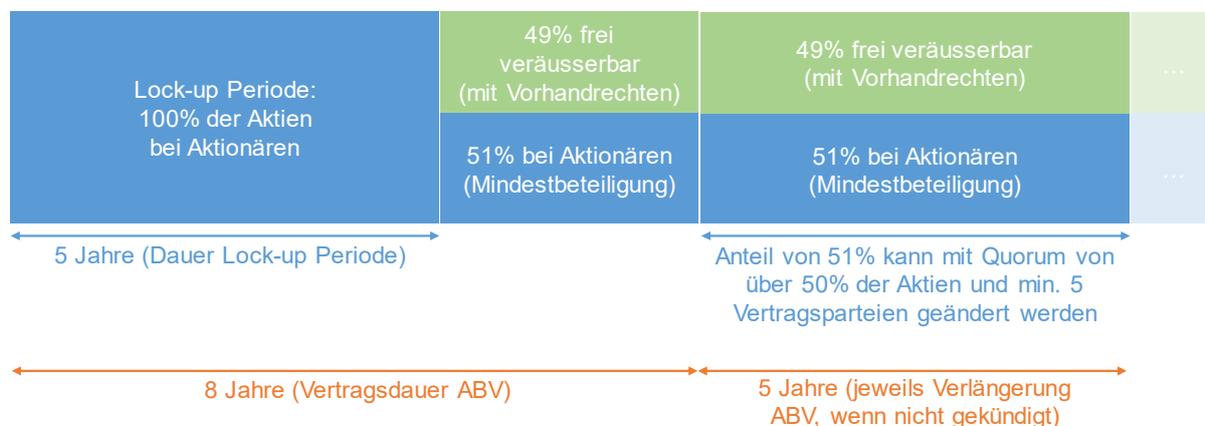


Abbildung: Vertragsdauer und Verkaufsbeschränkungen ABV

Zu Ziffer 8 ABV: Vorhandrecht

Die übrigen Aktionäre erhalten ein Vorhandrecht für die Anteile einer verkaufswilligen Partei. Damit wird sichergestellt, dass Aktionäre ihre Beteiligungen erhöhen können, wenn sie dies für die Versorgungssicherheit oder aus anderen Gründen als erforderlich erachten. Dabei gelten folgende Kriterien und Zielsetzungen:

- i. Bestehende Aktionäre haben die Möglichkeit, sämtliche Aktien einer veräusserungswilligen Partei erwerben zu können und dabei relativ zu ihren Aktienanteilen gleichbehandelt zu werden.
- ii. Veräusserungswillige Parteien haben die Möglichkeit, sämtliche von ihnen zum Verkauf angebotene Aktien zu verkaufen, soweit diese über ihrer individuellen Mindestbeteiligung liegen, d.h. sie bleiben nicht ungewollt auf einem Restbestand an solchen Aktien sitzen.

Zu Ziffer 14 ABV: Dauer des Vertrags, Kündigung und Kündigungsfolgen

Die Axpo soll in der aktuellen wirtschaftlichen Lage gestärkt werden (vgl. Bemerkungen oben zu Ziffer 7). Der ABV wird für 8 Jahre fest abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert sich die Vertragsdauer um jeweils fünf Jahre.

2.4.3 Eignerstrategie

In der Eignerstrategie werden die gemeinsamen strategischen Ziele der Eigner festgelegt, z.B. die unternehmerischen, organisatorischen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen oder auch Hinweise zu Kooperationen und weiteren Themen, welche eine grössere Flexibilität erfordern.

Die Aktionäre berücksichtigen die unternehmerische Autonomie der Axpo Holding und anerkennen als Aktionäre die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf die Unternehmensstrategie. Die Eignerstrategie stellt aber für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung eine wichtige und relevante Leitplanke dar und ist zu beachten.

Die Eignerstrategie umfasst 13 strategische Leitsätze, u.a.

- wird sichergestellt, dass die Stromnetze und die Wasserkraft mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben (Leitsätze 2 und 3)
- soll die Axpo auf zusätzliche Beteiligungen im Bereich der Kernenergieproduktion verzichten (Leitsatz 5)
- sollen Synergien mit den Kantonswerken und den Aktionären genutzt werden (Leitsätze 6 und 7)
- soll ein Cashflow erwirtschaftet werden zur Entrichtung einer marktüblichen Dividende, zur langfristigen Sicherung der Investitionen und zur Rückzahlung von eingegangenen finanziellen Verpflichtungen (Leitsatz 9)

Die Eignerstrategie wird für eine feste Dauer von 8 Jahren abgeschlossen. Sie wird regelmässig einer Überprüfung durch die Aktionäre unterzogen. Änderungen und Ergänzungen der Eignerstrategie bedürfen der Zustimmung aller Aktionäre. Die Aktionäre planen vor Ablauf der 8 Jahre eine neue gemeinsame Eignerstrategie mit den dazumal bestehenden gemeinsamen strategischen Zielen.

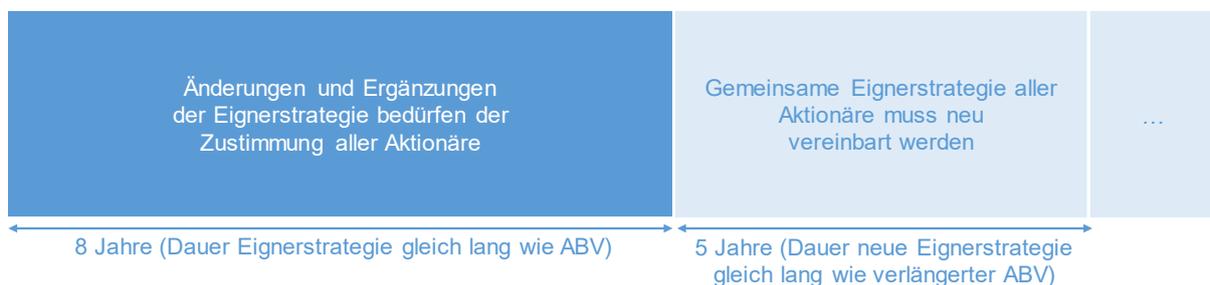


Abbildung: Dauer Eignerstrategie

2.5 Weiteres Vorgehen

Statuten, ABV und Eignerstrategie sind nach langen Verhandlungen von den Vertretern der Kantonsregierungen und der Kantonswerke genehmigt worden. Die Verhandlungen mit insgesamt 13 Parteien wurden über rund zweieinhalb Jahre geführt. Dabei galt es, die zum Teil unterschiedlichen Interessen aller Parteien zu berücksichtigen. Die nun vorliegenden Dokumente stellen einen von allen Beteiligten getragenen Kompromiss dar.

Die Verwaltungsräte der vier Kantonswerke haben der Ablösung des NOK-Gründungsvertrages durch einen ABV und eine Eignerstrategie bereits zugestimmt. Jetzt liegt es an den zuständigen Behörden in den einzelnen Kantonen, ebenfalls über die Ablösung des NOK-Gründungsvertrages zu befinden. Die Zuständigkeiten in den Kantonen sind unterschiedlich. Sie liegen je nach Kanton bei der Regierung, beim Parlament und allenfalls bei der Bevölkerung (in einigen Kantonen unterliegen die erforderlichen Beschlüsse des Parlaments dem fakultativen Referendum). In einzelnen Kantonen werden vorgängig öffentliche Anhörungen durchgeführt. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Genehmigungskompetenzen:

| | Auflösung NOK-GV | ABV | Eignerstrategie |
|---------------------------|-------------------------|-------------------------|--|
| ZH, AG, SH, GL, ZG | Ja (Parlament) | Ja* | Ja* |
| TG | Ja (Regierungsrat) | Nein | Nein |
| SG, AR, AI | Nein | Nein | Nein |
| EKZ, AEW, SAK** | Nein** | Ja (Verwaltungsrat) | Ja (Verwaltungsrat) |
| EKT | Nein | Ja (Generalversammlung) | Ja (Verwaltungsrat, Genehmigung durch Regierungsrat) |

* Individuell zu klären, ob Genehmigungskompetenz beim Regierungsrat oder teilweise bzw. vollumfänglich bei Parlament

** SAK ist nicht Vertragskanton des NOK-Gründungsvertrags, hat aber Vertrag mit NOK abgeschlossen, der aufgelöst werden muss

Die Statuten werden durch die Generalversammlung der Axpo Holding AG genehmigt. Die Änderung des Gesellschaftszweckes erfordert mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 OR).

Die Vertragsparteien können das Vertragswerk in der vorliegenden Form annehmen oder ablehnen. Allfällige Anpassungen an den Dokumenten bedingen eine nachträgliche Zustimmung aller Vertragsparteien. Dies führt zu langwierigen Nachverhandlungen und kann zum Scheitern des gesamten Prozesses führen. Die Beratungen um die Auflösung des NOK-Gründungsvertrages müssen im Wissen um diese weitreichenden Konsequenzen geführt werden.

Wenn die erforderlichen Zustimmungen gemäss obiger Tabelle vorliegen, kann der NOK-Gründungsvertrag aufgehoben werden und das neue Vertragswerk in Kraft treten (anvisiert wird der 1.1.2021).